



Die Kindervilla e.V.
Kindertagesstätte

Kinderschutzkonzept
für
„Die Kindervilla e.V.“
Brackenheim/Meimsheim

In Anlehnung an das KSK der Stadt Brackenheim

Stand März 2025

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Einführung

I. Kindeswohl und Kinderschutz

I.1. Begriffserklärung

I.2. Grundrechte von Kindern

I.3 Bedürfnispyramide nach Maslow

I.4 Schaubild „Formen der Kindeswohlgefährdung“

I.5 Arten der Kindeswohlgefährdung 8 –

I.6 Schutzauftrag – die gesetzlichen Grundlagen 10 -

I.7 Die insoweit erfahrene Fachkraft

I.8 Schutzauftrag – Abläufe

Prozessablauf/Schaubild

II. Prävention

II.1. Partizipation 16 -

II.2. Verhaltensampel

II.3. Notfallkonzept bei Personalausfall

II.4. Selbstverpflichtung

II.5. Interventionsplan

III. Anlagen

III. Anlage 1 – Selbstverpflichtung 23

III. Anlage 2 – Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Altersbereich 0 – 3 Jahre 25

III. Anlage 3 Falldokumentation

III.3.1 Kontaktdaten und Plausibilität 31 -

III.3.2 Verdachtserklärung und Gefährdungseinschätzung 34 -

III.3.3 Meldungen 36 -

III.3.4 Krisenteam

III.3.5 Gesprächsdokumentation 40 -

Vorwort und Einführung

„Großer Mensch, achte auf deine Worte und Taten.

Sie bilden deinen Charakter und prägen das Leben der kleinen Menschen.“

Jedes in Deutschland lebende Kind hat das Recht auf Schutz vor Gewalt und Gefährdung für sein Wohl.

Aus diesem Recht ergibt sich ein Schutzauftrag all derer, die Verantwortung für Kinder tragen.

Dies gilt auch für „Die Kindervilla e.V.“

Kindeswohl ist ein Thema, das einen sensiblen und fachlich verantwortlichen Umgang fordert.

Seit dem 01. Januar 2012 gilt das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) .

Das neue Gesetz führte zu Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) im Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und hat somit auch Auswirkungen auf die Arbeit in unserer Einrichtung in Brackenheim.

Ziel des Gesetzes ist es Kinder zu stärken, sie vor Vernachlässigung und Missbrauch zu bewahren und den aktiven Kinderschutz zu fördern.

Kindeswohl- ein Begriff, der uns allen am Herzen liegt.

Die Inhalte des Gesetzes und die sich daraus ergebenden Aufgaben sollen in dieser Handreichung konkretisiert werden und alle Mitarbeiter in ihren Handlungskompetenzen stärken.

Damit wollen alle Mitarbeiter/innen von „Die Kindervilla e.V.“ einen bedeutsamen Anteil zum aktiven Kinderschutz beitragen.

Diese Handreichung soll den Mitarbeitern/innen:

- eine Orientierungshilfe und Hilfestellung sein immer dann, wenn ein erster Verdacht besteht
(ein komisches Gefühl, bzw. Sorge um das Kind Anlass geben „genauer“ hinzuschauen)
- die Mitarbeiter*innen für Gefährdungssituationen sensibilisieren
- im Verdachtsfall durch ein einheitliches und eindeutiges Regelverfahren das weitere Vorgehen erleichtern
- Denkanstöße, Unterstützung und Sicherheit geben
- den Zugriff auf alle notwendigen Formulare zur Verfahrensdokumentation, Gefährdungseinschätzung, Selbstverpflichtung bereitstellen
- die Mitarbeiter für den verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz, dem Einhalten von Grenzen und der Beachtung der Bedürfnisse jedes Einzelnen sensibilisieren

Präventiv gestalten die Fachkräfte von „Die Kindervilla e.V.“ das Klima so, dass sowohl ein respektvoller Umgang zwischen Kindern und Erwachsenen, sowie die Eigenaktivität und Selbstbestimmung gefördert werden und die Individualität jedes einzelnen Kindes geachtet wird.

Die Einrichtung orientiert sich an den Kinderrechten und sieht den Schutz der Persönlichkeit als Bestandteil des allgemeinen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages. Schwerpunkte in der Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenzen der Kinder gehören ebenso dazu wie eine in den Kinderschutz einbeziehende Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern.

Dieses Konzept soll unsere gemeinsame Haltung zum Thema Kindeswohl und Gefährdung dieses Wohles deutlich machen.

Unser Konzept gliedert sich im Wesentlichen in zwei Teile:

1. Das Kindeswohl und der Kinderschutz
2. Prävention in den Kindertageseinrichtungen

Das Team von „Die Kindervilla e.V.“
Brackenheim, im Februar 2025

I. Kindeswohl und Kinderschutz

I.1. Begriffserklärung:

Die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind zentrale Elemente im deutschen Familienrecht und Kinderschutz. Hier sind Definitionen und wichtige Aspekte:

Kindeswohl

- **Definition:**
 - Das Kindeswohl ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der das körperliche, seelische und geistige Wohlbefinden eines Kindes beschreibt. Es umfasst alle Aspekte, die für eine gesunde Entwicklung des Kindes notwendig sind.
 - Dazu gehören unter anderem:
 - Grundbedürfnisse wie Ernährung, Kleidung, Wohnung und medizinische Versorgung.
 - Emotionale Zuwendung, Geborgenheit und Sicherheit.
 - Erziehung, Bildung und Förderung der individuellen Fähigkeiten.
 - Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung.
 - Die Berücksichtigung der Meinung des Kindes.
- **Wichtige Aspekte:**
 - Das Kindeswohl ist ein dynamischer Begriff, der sich an den individuellen Bedürfnissen und dem Entwicklungsstand des Kindes orientiert.
 - Bei allen Entscheidungen, die das Kind betreffen, hat das Kindeswohl Vorrang.

Kindeswohlgefährdung

- **Definition:**
 - Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, seelische oder geistige Wohl des Kindes durch das Handeln oder Unterlassen der Eltern oder anderer Bezugspersonen erheblich beeinträchtigt wird oder gefährdet ist.
 - Dies kann verschiedene Formen annehmen, wie zum Beispiel:
 - Körperliche Misshandlung (z.B. Schlagen, Verbrennungen).
 - Sexueller Missbrauch.
 - Psychische Misshandlung (z.B. Demütigungen, Drohungen).
 - Vernachlässigung (z.B. unzureichende Versorgung, mangelnde Hygiene).
 - Erziehungsdefizite (z.B. fehlende Struktur, mangelnde Förderung).
 - Häusliche Gewalt, auch wenn das Kind nicht direkt betroffen ist.
 - Auch Nachbarn, Freunde oder Bekannte können bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung das Jugendamt informieren.

Gesetzliche Grundlagen

- Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen zum Kindeswohl und zur Kindeswohlgefährdung finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII).

Zusammenfassend

Das Kindeswohl ist der Maßstab für alle Entscheidungen, die das Kind betreffen. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn dieses Wohl in konkreter Weise bedroht ist.

Quelle: Gemini KI

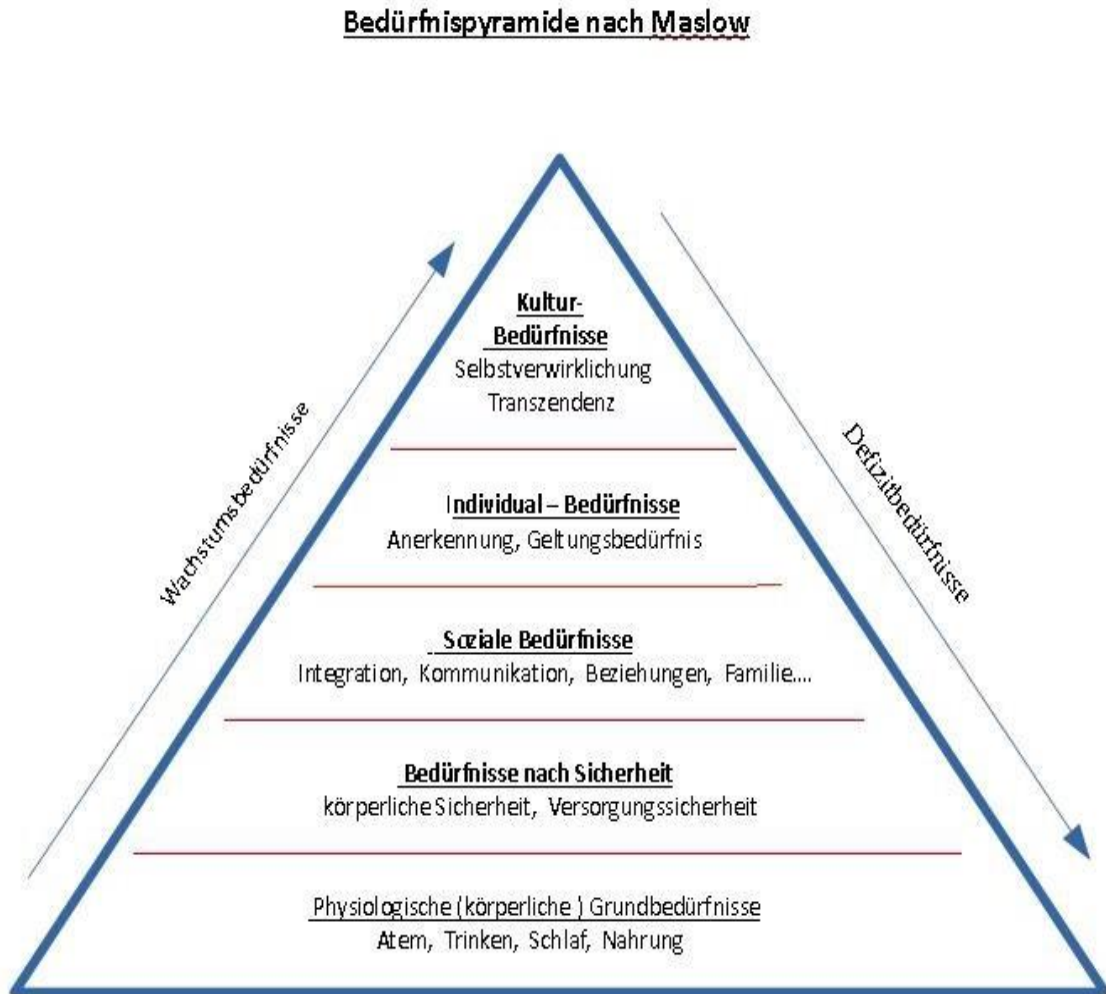
In der Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz sehen wir die Einhaltung der Rechte von Kindern und die Bedürfnispyramide von Maslow als Ausgangspunkt für unsere Haltung in der Begleitung und Handlung mit und gegenüber den uns anvertrauten Kindern

I.2. Grundrechte von Kindern

- Das **Recht** auf Gleichheit
- Das **Recht** auf Gesundheit
- Das **Recht** auf Bildung
- Das **Recht** auf Freizeit, Spiel und Erholung
- Das **Recht** sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln
- Das **Recht** auf eine gewaltfreie Erziehung
- Das **Recht** auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung
- Das **Recht** auf Schutz im Krieg und auf der Flucht
- Das **Recht** auf Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause
- Das **Recht** auf Betreuung bei Behinderung

vgl. UN-Kinderrechtskonvention 2008

I.3 Bedürfnispyramide nach Maslow



Alle Menschen haben bestimmte Grundbedürfnisse. Ihre Befriedigung ist die Voraussetzung dafür, dass Menschen ihre Persönlichkeit entfalten können. Dies gilt im besonderen Maße für Kinder, die zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse auf die Hilfe von anderen angewiesen sind. Sie benötigen zuverlässige, stabile und berechenbare soziale Beziehungen, die ihnen Unterstützung, Anregung und Versorgung für ihre persönliche Entwicklung gewähren.

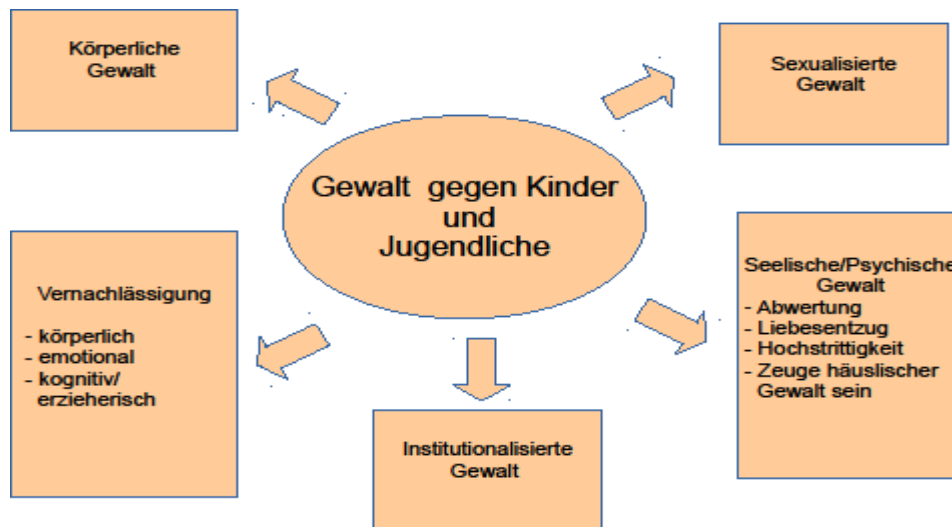
Die Ausprägung der Bedürfnisse ist von Kind zu Kind verschieden und hängt unter anderem vom Alter der Kinder ab. Deshalb wird nur „ein individueller Umgang mit jedem einzelnen Kind“ einem Kind gerecht.

Maslow unterscheidet zwischen Defizitbedürfnissen und Wachstumsbedürfnissen.

Defizitbedürfnisse sichern das Überleben. Ihre Befriedigung ist die Voraussetzung für eine dauerhafte psychische und körperliche Gesundheit.

Wachstumsbedürfnisse unterscheiden sich insofern von den Defizitbedürfnissen, als dass die damit verbundenen Ziele nicht komplett erreicht werden können.

I.4. Formen der Kindeswohlgefährdung



Es werden zwei Arten der Kindeswohlgefährdung unterschieden:

- Unterlassen: z.B. Vernachlässigung eines Kindes
- Handeln: z.B. Gewaltanwendung gegen das Kind – Misshandlung

Vernachlässigung:

Als Vernachlässigung wird die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns Sorgeverantwortlicher Personen bezeichnet, welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre ¹. Dabei geht es sowohl um mangelnde Ernährung und Pflege, um Unterlassung medizinischer Versorgung oder unzureichenden Schutz vor Risiken und Gefahren jeglicher Art, als auch um Mangel an Aufmerksamkeit, emotionaler Zuwendung sowie angemessener altersgerechter Betreuung und Förderung des Kindes. Vernachlässigung betrifft in erster Linie Kinder, die aufgrund ihres Alters oder aufgrund von Behinderung auf Förderung, Fürsorge und Schutz in besonderer Weise angewiesen sind.

Die Vernachlässigung geschieht meist passiv, d. h. sie wird selten gezielt/aktiv ausgeführt – meist aufgrund unzureichenden Wissens oder Einsicht.

Misshandlung

Misshandlungen werden mit Absicht also aktiv und im Bewusstsein mit der Verursachung von (ernsthaften) körperlichen Verletzungen oder seelischer Schäden begangen. Wir unterscheiden somit die physische (körperliche) Misshandlung und die psychische (seelische) Misshandlung.

Physische Misshandlungen sind alle Formen körperlicher Gewalt gegen ein Kind, die zu körperlichen Verletzungen führen können: Schlagen, Stoßen, Schütteln, Fesseln, Verbrennen, Würgen, Verätzen, Zwang zum Schlucken (von schädigenden Substanzen) usw.

Psychische Misshandlung liegt vor, wenn ein Kind andauernd oder wiederholt

- terrorisiert d. h. eingeschüchtert, bedroht, überfordert usw. wird
- abgelehnt d. h. ständig kritisiert, herabgesetzt, erniedrigt usw. wird
- ignoriert d. h. keine Zuwendung erfährt usw.
- korrumpiert d. h. antisoziales Verhalten gefördert wird

Sexualisierte Gewalt ²

Sexualisierte Gewalt ist ein übergreifender Begriff, mit dem sehr unterschiedliche Formen sexualisierter Gewalthandlungen bezeichnet werden. Darunter fallen anzügliche Witze und Belästigungen ebenso wie sexuelle Nötigung bis hin zur Vergewaltigung und sexueller Missbrauch.

Gemeinsam in allen Formen der sexualisierter Gewalt ist, dass weniger das sexuelle Verlangen, als vielmehr die Ausübung von Macht über die Opfer eine zentrale Rolle spielt.

¹ Vgl. KVJS: Begrifflichkeiten 2014, S. 12

² Jörg Maywald, „Sexualpädagogik in der Kita“, Herder, 3. überarb. Auflage 2018, S. 54 ff

Im Sinne einer guten Kinderschutzpraxis hat es sich als zweckmäßig erwiesen, zwischen Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch zu unterscheiden.

Sexuelle Grenzverletzung:

Darunter werden Verhaltensweisen verstanden, welche die persönlichen Grenzen eines Menschen verletzen. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese beabsichtigt oder unbeabsichtigt erfolgen. Grenzverletzungen treten im Alltag immer wieder auf. Zu Grenzverletzungen gehören z. B.:

- Unterschreitung der körperlichen Distanz (ein Kind auf den Schoß nehmen, obwohl es dies nicht möchte)
- Missachtung der Grenze der Rolle als Fachkraft z. B. Nutzen von Kosenamen
- Missachtung der Intimsphäre, z. B. während des Toilettengangs eines Kindes (ohne ausdrücklichen Wunsch des Kindes) in der Toilette anwesend sein oder ein Kind vor anderen Kindern/Personen aus- und umziehen.

Sexuelle Übergriffe:

Sind geplante, nicht zufällige Handlungen, durch die die Grenzen eines Menschen massiv und/oder wiederholt verletzt werden. Sie können sowohl ohne direkten Körperkontakt (z. B. abwertende/sexistische Bemerkungen) als auch mit direktem Körperkontakt (wiederholte vermeintliche zufällige Berührung der Genitalien beim Spiel; übergriffiger Kontakt bei der Körperpflege/Wickeln) geschehen.

Sexueller Missbrauch:

Im strafrechtlichen Sinne ist sexueller Missbrauch eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Sexuelle Handlungen von Erwachsenen an oder mit Kindern sind immer strafbar, auch dann, wenn sich das Kind scheinbar einverstanden gezeigt hat. Grundlage: § 176 StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern

I.5. Schutzauftrag - die gesetzlichen Grundlagen

Damit die Rechte eines jeden Menschen und somit auch die der Kinder gewahrt werden, wurden Gesetze verfasst, um dies für die staatliche Gemeinschaft zu regeln. Konkret finden sich für im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Sozialgesetzbuch die Grundlagen bzw.

„Handlungsanweisungen“ dass dies auch für alle Menschen der Gemeinschaft Geltung hat.

Die Gesetzestexte im Einzelnen:

Artikel 2 Grundgesetz

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.
Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 6 Grundgesetz

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.

Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistung nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfe hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder

der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten

I.6. Die insoweit erfahrene Fachkraft

Die insoweit erfahrene Fachkraft ist in Deutschland die gesetzlich gem. § 8a und §8b SGB VIII festgelegte Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung, Inoffizielle Bezeichnungen sind Kinderschutzfachkraft, IeF, Isef oder Isofak.

Die insoweit erfahrene Fachkraft, ist in Fällen der Kindeswohlgefährdung als Ansprechpartner*in zu rufen. Mit ihr wird der Fall besprochen und es wird erörtert ob eine Gefährdung des Kindes vorliegt, und ob Maßnahmen getroffen werden können, die die Familie entlasten oder eine Anzeige beim Jugendamt eingehen muss.

Der Kontakt mit der insoweit erfahrenen Fachkraft hat eine beratende Funktion. Innerhalb dieser Beratung werden keine personalisierten Angaben über betroffene Personen gemacht.

Ansprechpartner*in für unsere Kindertageseinrichtung ist:

Psychologische Beratungsstelle
Kreisdiakonieverband Heilbronn
Schellengasse 7-9
74072 Heilbronn
Tel.: 07131/964420
Fax: 07131/9644720

I.7. Schutzauftrag – Abläufe

1. Das Wahrnehmen von“ Auffälligkeiten oder Abweichungen“.

Es erfolgt eine allgemeine Beobachtung des Kindes, samt seiner Entwicklung, im Alltag durch Fachkräfte (Grundlage § 22 SGB VIII, § 8a SGB VIII)

2. Die eigenen Beobachtungen und Eindrücke werden bewertet.

Wird als Ursache für Auffälligkeiten eine Kindeswohlgefährdung vermutet, wird im Mehraugenprinzip (s. nachfolgend) gehandelt: Einbeziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft, Einsatz von Beobachtungsbögen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (s. Anhang)

3. Handeln zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen.

Gespräch mit dem Kind oder Jugendlichen, um zu klären ob die vermutete Gefahr von Familie, Peers (z.B. Gleichaltrige innerhalb einer Institution) oder einer Institution ausgeht

4. Bei akuter Gefährdung folgt eine unmittelbare Gefahrenabwehr.

Gespräch mit den Eltern bezüglich einer Gefährdungseinschätzung führen und Hilfsangebote machen (gegebenenfalls beim örtlichen Jugendamt erkundigen)

Mehraugenprinzip

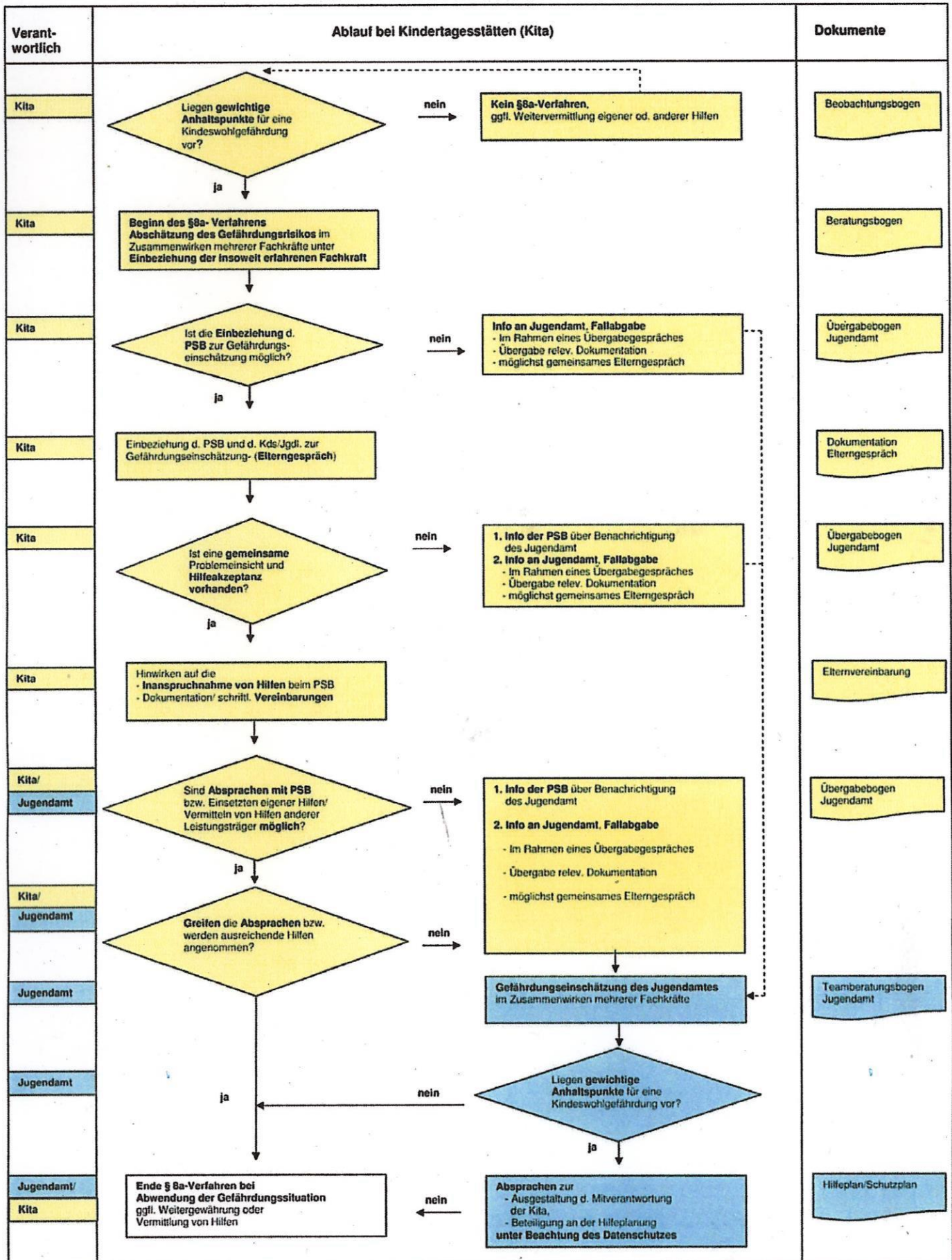
Kollegen/ Vorgesetzte

Einsatz der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (strukturierte Erfassung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und Auswertung – s. Anlage 2). Einschätzung wird durch mindestens zwei pädagogische Fachkräfte unabhängig voneinander durchgeführt und gemeinsam bewertet

Rechtsanspruch auf Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft oder das Jugendamt

Die detaillierten Prozessabläufe sind im Schaubild „Prozessablauf bei Kindertagesstätten zur Umsetzung des §8a SGB VIII“ aufgezeigt. (s. nachfolgende Seite)

Prozessablauf bei Kindertagesstätten zur Umsetzung des § 8a SGB VIII und die Schnittstellen zum Jugendamt



Legende: PSB=Personensorgeberechtigte Handlungsschritte Entscheidung: Dokument:

II. Prävention in der Kindertageseinrichtung „Die Kindervilla e.V.“

II.1. PARTIZIPATION – eine Grundsäule im Bereich der Prävention

diese Begrifflichkeit prägt die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Brackenheim.

„Partizipation heißt, **Entscheidungen**, die **das eigene Leben** und das **Leben der Gemeinschaft** betreffen, zu teilen und **gemeinsam Lösungen** für Probleme zu finden.“
(Schröder 1995)

Das bedeutet für die Kinder, dass sie:

- dass sie an sie betreffenden Entscheidungen **entsprechend ihres Alters** und **Entwicklungsstandes** beteiligt werden
- altersentsprechende Information erhalten (die Informationen werden von den Erwachsenen so aufbereitet, dass die Kinder nicht damit überfordert sind)
- mitbestimmen (die Kinder lernen verschiedene Abstimmungsmethoden kennen und anwenden)
- altersentsprechend selbst bestimmen (die Kinder lernen ihre Meinung zu vertreten, Entscheidungen zu treffen und sich für ihre Bedürfnisse einzusetzen)
- ihre Rechte kennen
- die Möglichkeit haben, sich zu beschweren

Kinder im Krippen- und Kindergartenalter können sich ihre Rechte nicht selbstständig erkämpfen.

Sie brauchen Erwachsene, die ihnen Rechte zugestehen und Erwachsene, die Macht abgeben.

Partizipation beginnt in den Köpfen der Erwachsenen.

Kinder machen hier grundlegende demokratische und persönliche Erfahrungen - sie

- lernen, die Meinungen der anderen zu respektieren
- machen die Erfahrung, wichtig zu sein, entwickeln Autonomie und Selbstbewusstsein
- erfahren Wertschätzung und Selbstwirksamkeit
- lernen, sich für etwas einzusetzen
- lernen, eigene Bedürfnisse wahrzunehmen
- sie erfahren eigene Grenzen und die Grenzen von anderen
- entwickeln Empathie und Solidarität
- lernen, dass sie einen Einfluss haben auf das, was um sie herum geschieht
- lernen, lösungsorientiert zu handeln
- entwickeln Interesse daran, sich Inhalte selbst anzueignen
- planen und handeln gemeinsam mit anderen
- gewinnen Zutrauen in eigene Fähigkeiten

Dadurch wird das Selbstbewusstsein gestärkt – die Kinder sind aktiv, interessiert und motiviert

Die Partizipation braucht Erwachsene:

- die Kinder achten und wertschätzen (Menschenbild)
- die die konkreten Themen der Kinder erfassen (deshalb beobachten wir und werten diese Beobachtungen aus)
- die Dialoge führen
- die bereit sind, Macht abzugeben
- die bereit sind, sich auf offene Situationen einzulassen (Mut und Vertrauen)
- die geduldig sind
- die „fehlerfreundlich“ sind
- die jederzeit ihre Verantwortung beibehalten

Die Kinder lernen, sich für etwas einzusetzen und sie erleben, dass sie wichtig für die Gemeinschaft sind.

Sie nehmen eigene Bedürfnisse differenzierter wahr, lernen diese auszudrücken und zu äußern.

Nur wer weiß, was er braucht, hat auch eine Chance, es zu bekommen.

Dabei sind die Bedürfnisse der Kinder nicht austausch- oder verhandelbar. Wenn Kinder ihre Rechte kennen, brauchen Sie auch die Möglichkeit, sich zu beschweren.

Für die Kinder ist das, worüber sie sich beschweren, bedeutsam und somit Anlass für hochmotivierte Selbstbildungsprozesse

Aber die Wege, die wir gehen um nach Lösungen zu suchen, sind vielfältig. Das Beschwerdeverfahren für und mit Kindern zu entwickeln, bedeutet, sich gemeinsam auf den Weg zu machen, Bedürfnisse und Anliegen bewusst wahrzunehmen und sie zum Ausgangspunkt der pädagogischen Handlungen zu machen.

„Der Weg ist das Ziel!“

Nach dem Motto „Für jedes Problem gibt es eine Lösung!“ können Kinder in vielen Situationen sehr kreative Problemlöser werden.

Das Einschreiten von außen wird zu einer Begleitung der Situation.

Dabei geht es nicht immer darum die (für uns Erwachsene) perfekte Lösung herbeizuführen.

Als Grundlage dient hier eine fehlerfreundliche Kultur denn:

FEHLER sind HELFER

II.2. Verhaltensampel

Handlungsimpulse für Pädagogische Fachkräfte unserer Kindertageseinrichtungen für den Umgang von Mitarbeitenden und Kindern die Richtlinie, welches Verhalten zu unterlassen ist und welches Verhalten als pädagogisch richtig angesehen wird. Pädagogisches Verhalten, dass nachfolgend als kritisch eingeschätzt wird ist in unseren Kindertageseinrichtungen unerwünscht

<p>Dieses Verhalten ist zu unterlassen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Kind ungefragt auf den Schoß nehmen • Intim anfassen • Zwingen • Isolieren • Ignorieren/nicht beachten • Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen ...) • Angst machen • Vorführen, demütigen • Lächerlich machen • Kosenamen, wie Schätzchen .. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ungefragt zu einem Kind in die Toilette gehen • Intimsphäre missachten • Schlagen, Strafen • Schütteln • Diskriminieren • Im öffentlichen Bereich der Kita umziehen • Bewusste Aufsichtspflichtverletzung • Sozialer Ausschluss • Küssen • Ungeschütztes Wickeln
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung hemmend – somit unerwünscht</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auslachen / Schadenfreude • Regeln ändern ohne Absprache • Autoritäres Erwachsenenverhalten • Privater Kontakt zu Kindern und deren Familien • Nicht ausreden lassen • Ständiges Loben und Belohnen • anschnauzen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ironisch gemeinte Sprüche • Über-/ Unterforderung • Unsicheres Verhalten d. Erwachsenen • Kita-Regeln werden von Fachkräften (bewusst) missachtet • Vereinbarungen nicht einhalten • (bewusstes) Wegschauen
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig und erwünscht</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Positive Grundhaltung dem Kind gegenüber • Verlässliche Strukturen • Positives Menschenbild • Verlässlichkeit • Gutes Vorbild • Konsequent sein 	<ul style="list-style-type: none"> • Auf die Toilette begleiten, unter Beachtung der Intimsphäre • Den Gefühlen der Kinder Raum geben • Trauer zulassen • Kinder und Eltern wertschätzen • Regelkonform verhalten • Fairness

¹ Alberti, Sonja in Theorie und Praxis der Sozialpädagogik (6/2017)

II.3. Notfallkonzept bei Personalausfall

Um die Begleitung und Betreuung der Kinder im Sinne des Schutzauftrages durchführen zu können, wird in der Betriebserlaubnis ein Mindestpersonalschlüssel vom Kommunalverband für Jugend und Soziales festgelegt. Dieser berücksichtigt die Betreuungsform (z. B. Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren – U3, Kinder über drei Jahren - Ü3 oder die Einrichtungen mit einer Schulkindbetreuung) ebenso wird die Bedarfsform (wie Ganztagesbetreuung, verlängerte Vormittagsöffnungszeit, Regelbetreuungszeit - Gruppenstärke) bei der Errechnung des Mindestpersonalbedarfs berücksichtigt.

Es ergeben sich im Alltag immer wieder Situationen, dass Mitarbeiter*innen nicht in der Einrichtung anwesend sein können z. B. Krankheit, Urlaub, Fortbildung o.ä.. In solchen Fällen muss die Einrichtungsleitung dafür Sorge tragen, dass dem Mindestpersonalbedarf entsprochen wird. Gelingt dies nicht durch Umverteilung des im Dienstplan festgelegten Personaleinsatzes, müssen andere Maßnahmen ergriffen.

Die Kindervilla e.V. hat im Vorfeld hier schon Vorsorge getroffen. In ihrem Personalkonzept liegt der angesetzte Personaleinsatz über dem Mindestpersonalbedarf, d. h. in den Kindertageseinrichtungen ist bei vollständiger Stellenbesetzung mehr Personal im Einsatz, als für die Betriebserlaubnis notwendig.

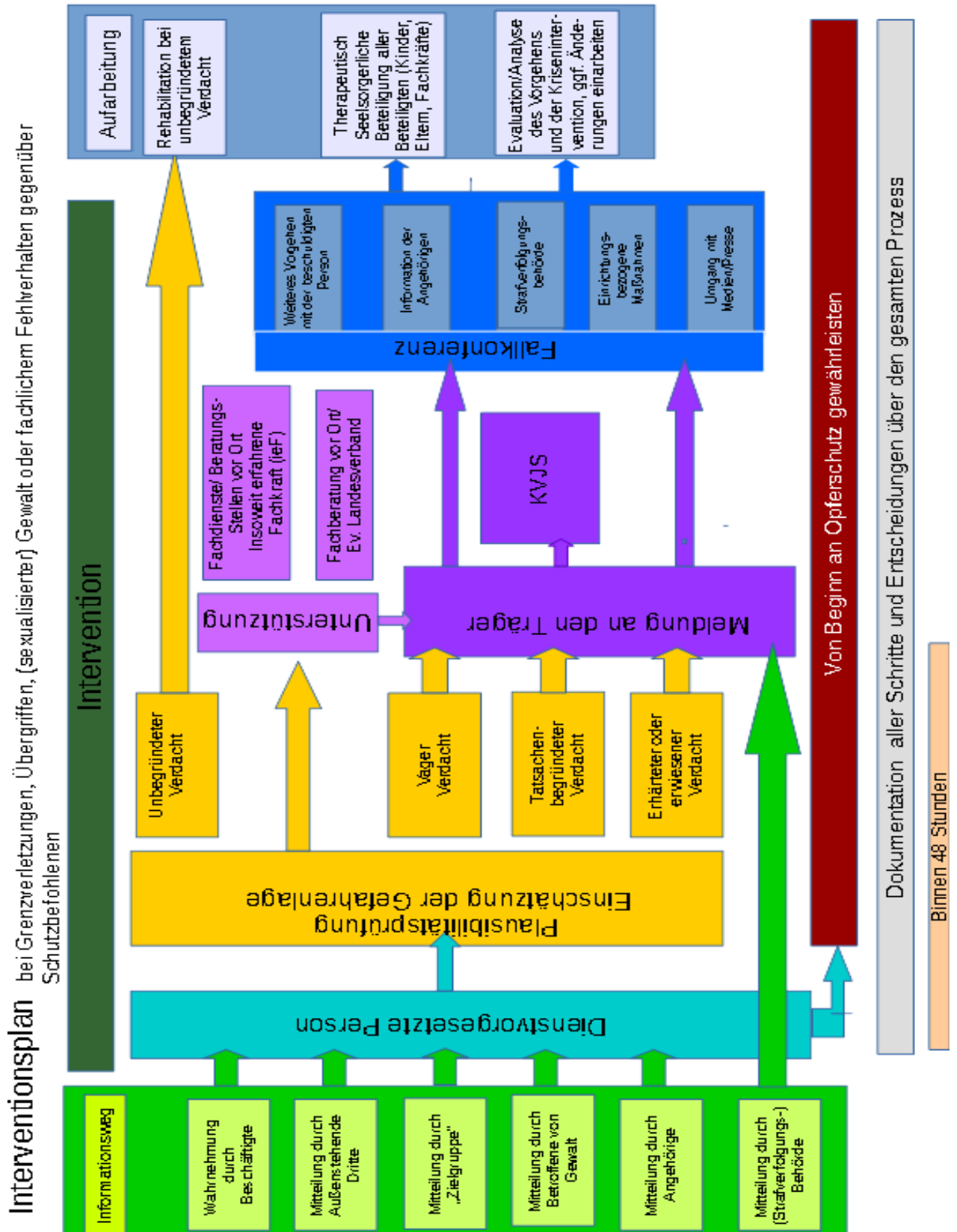
Bei einem ungeplanten Personalausfall (wie z. B. Krankheit von einer Fachkraft) ist zu prüfen, wie ist der aktuelle Belegungsstand in der Einrichtung ist. Wird festgestellt, dass der, in der Betriebserlaubnis festgelegte, Personalschlüssel für die anwesende Kinderzahl nicht erfüllt ist, müssen folgende Schritte aus der Einrichtung erfolgen:

- Krankmeldungen der Mitarbeiter/innen müssen immer umgehend erfolgen. Im Idealfall und bei Krankheitssymptomen, schon am Vorabend persönlich bei der Leitung: Birgit Reinwald 07135/8960392 – telefonisch oder wenn nicht erreichbar, per What´sApp oder per Mail: kindervilla@online.de Auf jeden Fall aber sofort morgens, vor Arbeitsbeginn.
- Für den Einsatz einer Vertretung wird die aktuelle Kinderzahl berücksichtigt.
- Besteht keine Möglichkeit, die Fehlstelle durch eine Vertretung zu füllen und wird der Mindestpersonalschlüssel unterschritten, werden mit dem Vorstand / der Leitung folgende Maßnahmen besprochen:
 - Verkürzung der Öffnungszeit
 - Aufrechterhaltung einer Notgruppe (z. B. für berufstätige Eltern)
 - Schließung der Einrichtung

Zusammenfassend wird festgehalten, dass immer situationsbezogen eine Lösung umgesetzt wird, die die Richtlinien des KvJS erfüllen.

II.4. Interventionsplan

Darunter verstehen wir den Prozessablauf, wenn in einer Kindertageseinrichtung der Verdacht von Grenzverletzungen, Übergriffen, Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten gegenüber Schutzbefohlenen besteht.



Dokumentation: s. Falldokumentation im Anhang

II.5. Selbstverpflichtung

Alle Mitarbeiter*innen in von „Die Kindervilla e.V.“ sowie Praktikanten und die ehrenamtlich tätigen Personen in unserer Kindertageseinrichtung füllen die Selbstverpflichtung zum Thema „Kindeswohl“ aus. (s. Anhang). Alle Mitarbeitenden in unserer Einrichtung erhalten diese Selbstverpflichtung 1x jährlich als Wiedervorlage zum Lesen und zur Unterzeichnung.

Selbstverpflichtung zum Thema „Kindeswohl“

der Mitarbeiter/innen in „Die Kindervilla e.V.“ für die Themen Vernachlässigung und Gewalt in der Arbeit mit Kindern.

Die Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung „Die Kindervilla e.V.“ soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Eine vertrauensvolle Beziehung soll den Kindern Sicherheit geben, die sie in ihrer Entwicklung stärkt. Solch ein Vertrauen und die Beziehung zueinander darf, vor allem durch Erwachsene, nicht ausgenutzt werden.

1. Wir stärken die uns anvertrauten Jungen und Mädchen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
2. Wir verpflichten uns alles dafür zu tun, dass in der Arbeit mit Kindern in der Kindertageseinrichtung „Die Kindervilla e.V.“ Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
3. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Kinder wahr und respektieren sie.
4. Wir greifen ein bei Anzeichen von sexistischen, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
5. Wir verzichten auf abwertendes Verhalten. Wir achten darauf, dass wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
6. Wir respektieren die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Kindern und Mitarbeitenden.
7. Wir leben einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
8. Wir missbrauchen unsere Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den uns anvertrauten jungen Menschen.
9. Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Wir vertuschen sie nicht und reagieren angemessen darauf.
10. Wir suchen kompetente Hilfe wenn wir gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch sowie Formen der Vernachlässigung vermuten.
11. Die Verhaltensregeln gelten auch zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Selbstverpflichtung zum Thema „Kindeswohl“

Ich habe die Verhaltensregeln für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verhinderung von Gewalt zur Kenntnis genommen, sie verstanden und werde mich daran halten.

Im Konfliktfall informiere ich die verantwortliche Leitung bzw. sofern es die Leitung betrifft die den Vorstand oder den 2.Vorstand von „Die Kindervilla e.V.“ und/oder Fachberatung sowie die Teammitglieder der Einrichtung.

Bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist, habe ich das Recht bzw. die Pflicht meine Verschwiegenheit zu brechen.

Ich versichere, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Ich erkläre, den Träger, „Die Kindervilla e.V.“ unverzüglich über Sachverhalte zu informieren, die im Rahmen einer Auskunft nach dem fünften Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes als Eintrag bekannt geworden wäre. Ein Verstoß gegen die Informationspflicht führt zur sofortigen Beendigung der Zusammenarbeit.

Vorname: _____

Name: _____

Geb. am: _____

Ort, Datum : _____

Unterschrift: _____

Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder in Brackenheim

Altersbereich 0-3

Einrichtung:

Päd. Fachkraft:

Datum:

Vorname des Kindes:

Erscheinungsbild des Kindes

Körperliche Erscheinung	Ja	Beschreibung
Krankheitsanfälligkeit, häufige Infektionen, häufige Krankenhausaufenthalte		
Laut U-Heft im körperlichen Wachstum unterhalb der Norm		
Hinweise auf Fehl-/Über-/Unterernährung		
Hämatome, (generell bei Säuglingen; bei älteren Kindern v.a. am Rücken, Brust, Po, Bauch, Augen, geformte Hämatome), Striemen und andere Verletzungen, die ärztlicherseits auf Misshandlung hinweisen		
Auffällige Rötungen / Entzündungen im Anal- und Genitalbereich		
Kleidung (sehr ungepflegter Zustand, nicht der Witterung angepasst)		
Motorische Auffälligkeit (Bewegungsunsicher/nicht altersgerechte Fortbewegung)		
Psychische Erscheinung	Ja	Beschreibung
Kind wirkt unruhig, schreit viel		
Kind wirkt apathisch oder sehr zurückgezogen		
Kind wirkt aggressiv, selbstverletzend		
Kind zeigt Schlafstörung oder Fütterstörung		
Kognitive Erscheinung	Ja	Beschreibung
Hinweis auf verzögerte sensomotorische Entwicklung		
Hinweis auf verzögerte sprachliche Entwicklung		
Sozialverhalten	Ja	Beschreibung
Kind zeigt Furcht vor Bindungsperson oder wendet sich selbst bei deutlichem Kummer nicht an sie (ab 8. Monat)		
Kind wirkt distanzlos gegenüber Fremden		
Kind weicht Bindungsperson nicht von der Seite		
Kind scheint „Nein“ oder einfache Anweisungen der Bindungsperson nicht zu verstehen oder zu beachten (ab 2. Geburtstag)		

Elternverhalten

Psychische Erscheinung	Ja	Beschreibung
Kind wirkt unruhig, schreit viel		
Kind wirkt apathisch oder sehr zurückgezogen		
Kind wirkt aggressiv, selbstverletzend		
Kind zeigt Schlafstörung oder Fütterstörung		
Kognitive Erscheinung	Ja	Beschreibung
Hinweis auf verzögerte sensomotorische Entwicklung		
Hinweis auf verzögerte sprachliche Entwicklung		

Sonstiges:

Weitere Vorgehensweise:

Falldokumentation

Falldokumentation Nr. _____ Kürzel: _____

III:3.1. Kontaktdaten und Plausibilität

Bezeichnung der Einrichtung:	_____
Träger der Einrichtung	_____
Fallverantwortung*	_____
*= Einrichtungsleitung	_____

Entgegennahme der Meldung durch:	_____	
	(Name und Berufsbezeichnung der Person)	
Information gemeldet von:	_____	
	(Name und Anschrift)	
Eingang der Meldung:	_____	_____
	(Datum)	(Uhrzeit)
Form der Meldung	<input type="checkbox"/> Persönliches Gespräch <input type="checkbox"/> Mail / Brief <input type="checkbox"/> Telefonat	

Am Verdacht / Vorfall beteiligte Person(en):	_____	
	Name der (beschuldigten) Person	
<input type="checkbox"/> Hauptamtlich beschäftigt in:	_____	
<input type="checkbox"/> nebenamtlich beschäftigt in:	_____	
<input type="checkbox"/> ehrenamtlich beschäftigt in:	_____	
Betroffene(s) Kinde(r)	_____	

Erste Einschätzung:	<input type="checkbox"/> Grenzverletzung <input type="checkbox"/> Übergriffiges Verhalten <input type="checkbox"/> Fachliches Fehlverhalten <input type="checkbox"/> Strafrechtlich relevante Tat <input type="checkbox"/> Keines von allen
---------------------	---

Angaben zum Verdacht / Vorfall:

Falldokumentation Nr. _____ **Kürzel:** _____

Ort des Geschehens: _____

Objektive Beschreibung
des Verdachts/Vorfalls

(ggf. auf Rückseite weiter-
schreiben oder weiteres
Blatt hinzufügen)

Wer hat was selbst erzählt
oder berichtet?

Was wurde von wem
Wahrgenommen?

Was wurde von Dritten
wahrgenommen?

Aussagen sollten mög-
lichst wörtlich und voll-
ständig aufgeschrieben
werden

Auch die Rückfragen sind
zu dokumentieren.

Subjektive Einschätzung
(Reflektion)

Falldokumentation Nr. _____ Kürzel: _____

Bis jetzt informierte Personen: (innerhalb und außerhalb der Einrich- tung/Gemeinde)	_____
	Name, Funktion, Kontaktdaten

	Name, Funktion, Kontaktdaten

Name, Funktion, Kontaktdaten	

Name, Funktion, Kontaktdaten	

Einschätzung des Wahrheitsgehaltes des Verdachtess:	<input type="checkbox"/> Sehr wahrscheinlich
	<input type="checkbox"/> Eher wahrscheinlich
	<input type="checkbox"/> Eher unwahrscheinlich
	<input type="checkbox"/> Sehr unwahrscheinlich

Begründung:

Eingeleitete Sofortmaßnahme:

Falldokumentation Nr. _____ Kürzel: _____

4.2. Verdachtserklärung und Gefährdungseinschätzung

Max. 48 Stunden nach Eingang der Meldung

	_____ Datum
Beteiligte	
Fallverantwortlich	_____ Name, Funktion
Insoweit erfahrene Fachkraft (extern)	_____ Name
andere Beteiligte:	_____ Name, Funktion
	_____ Name, Funktion
Plausibilität der Vermutung: <input type="checkbox"/> ist gegeben <input type="checkbox"/> Ist nicht gegeben	
Verdachtsstufe <input type="checkbox"/> begründeter Verdacht <input type="checkbox"/> Vager Verdacht <input type="checkbox"/> Tatsachenbegründeter Verdacht <input type="checkbox"/> Erhärteter / erwiesener Verdacht	
Begründung des Ergebnisses (ggf. Rückseite Verwenden)	Bei der Dokumentation muss die Begründung des Ergebnisses der Plausibilitätsprüfung für Dritte nachvollziehbar sein.

Falldokumentation Nr. _____ Kürzel: _____

Fall ist abgeschlossen	<input type="checkbox"/>	Ja	Aufarbeitung und ggf. Rehabilitation notwendig
	<input type="checkbox"/>	Nein	

Weiteres Vorgehen:		
Meldungen	<input type="checkbox"/> Ja	s. Teil4.3
	<input type="checkbox"/> Nein	

Wer	Was	Bis wann



4.3. Meldungen

Falldokumentation Nr. _____ Kürzel: _____

Ansprechstelle des Trägers	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Telefonat <input type="checkbox"/> Mail <input type="checkbox"/> Persönliches Gespräch
Meldung an	<input type="text"/> Name und Telefonnummer der Ansprechperson	
Meldung durch	<input type="text"/> Name	
Notizen / Vereinbarungen	<input type="text"/>	

KVJS	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, Begründung:	<input type="checkbox"/> Telefonat <input type="checkbox"/> Mail <input type="checkbox"/> Persönliches Gespräch
Meldung an	<input type="text"/> Name und Telefonnummer der Ansprechperson	
Meldung durch	<input type="text"/> Name	
Notizen / Vereinbarungen (Siehe Hinweise nächste Seite)	<input type="text"/>	

Falldokumentation Nr. _____ Kürzel:

Hinweise für die Meldung nach § 47 SGB VIII *

an den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden Württemberg

(gilt nur bei betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen)

Es sind bei der Meldung an den KVJS folgende Punkte zu benennen:

- Name und Anschrift des Trägers mit Angaben zur Ansprechperson
- Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung
- Schilderung des Ereignisses/der Entwicklungen (Kurzfassung)
- Zeitpunkt des Ereignisses/der Entwicklungen/Angabe der betreffenden Gruppe/n
- Belegung zum Zeitpunkt des Vorfalls (Anzahl der Kinder, Altersstruktur der Kinder)
- Anwesende Personen zum Zeitpunkt des Ereignisses mit Angabe der Funktion
- Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet und wer wurde informiert?
- Welche weiteren Maßnahmen sind geplant? Fachliche Einschätzung zum Sachverhalt
- Ausführliche Stellungnahme wird dem KVJS-Landesjugendamt übersandt bis

(Datum)

*Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich eine Meldung zu geben

Strafverfolgungsbehörde	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Telefonat <input type="checkbox"/> Mail <input type="checkbox"/> Persönliches Gespräch
Meldung an		
Meldung durch		
Notizen / Vereinbarungen		

Sonstige Stellen:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, Begründung:	<input type="checkbox"/> Telefonat <input type="checkbox"/> Mail <input type="checkbox"/> Persönliches Gespräch
Meldung an	Name und Telefonnummer der Ansprechperson	
Meldung durch	Name	
Notizen / Vereinbarungen (Siehe Hinweise nächste Seite)		

Falldokumentation Nr. _____ Kürzel: _____

4.5 Gesprächsdokumentationen:

Für alle Gespräche zu nutzen

Gespräch am	Datum _____
--------------------	-------------

Beteiligte	
Fallverantwortlich/ Gesprächsleitung	_____ Name, Funktion
	_____ Name, Funktion
	_____ Name, Funktion

Gesprächsinhalte

Falldokumentation Nr. _____ Kürzel:

Notizen/Vereinbarungen

Subjektive
Wahrnehmung

Aufgaben		
Wer	Was	Wo